

GASVERSORGUNGSZWECKVERBAND

Schwelm - Eder - Kreis

Satzung

vom 17.9.76

Erster Nachtrag

vom 6.10.77

S A T Z U N G  
des  
Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis

§ 1

Verbandsmitglieder

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises und der Schwalm-Eder-Kreis bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVVL. I S. 307):

Frielendorf,  
Gilserberg,  
Gudensberg,  
Guxhagen,  
Josberg,  
Körle,

Knüllwald,  
Malsfeld,  
Neumental,  
Neukirchen,  
Oberaula,  
Ottrau,

Schrecksbach,  
Schwalmstadt,  
Schwarzenborn,  
Wabern,  
Willingshausen,  
Borken und  
Edermünde

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis."
- (2) Er hat seinen Sitz in Homberg.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, eigenverantwortlich in gemeinsamer Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche, sichere und ausreichende Gasversorgung in den Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises zu ermöglichen, zu fördern und zu erhalten.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband an Gasversorgungsunternehmen beteiligen.

- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte.

#### § 4

##### Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

#### § 5

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 55 HGO für deren Wahlzeit gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann.
- (3) Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist nach den gleich Grundsätzen ein Stellvertreter zu wählen, der an dessen Stelle tritt, wenn der Vertreter im Einzelfalle verhindert oder seine Amtszeit beendet ist.
- (4) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter in die Verbandsversammlung nach. ~~Für die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen oder gemäß Satz 1 nachgerückten Stellvertreters gilt § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.~~
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 6

Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes bzw. nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung an der Teilnahme verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters mit.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Satzungsmäßigen Mitglieder der VBV oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich auf den Vorstand übertragen. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
4. Auflösung des Zweckverbandes,
5. Die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
6. Erlaß der Haushaltssatzung, Festsetzung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen von mehr als 5.000,- DM,
8. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung,
9. Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Ferngasversorgung im Verbandsgebiet.
10. Übertragung von Konzessionsrechten der Verbandsmitglieder und - soweit zulässig - Vereinbarungen von Konzessionsabgaben.

(2)

Die Verbandsversammlung beschließt über die in Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 genannten Gegenstände mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsgemäßen Stimmzahl, in den sonstigen Fällen mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Der Verbandsvorstand beruft aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes; er vertritt ihn nach außen.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, dürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.
- (5) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung, die Vorschriften der §§ 66, 67, 68, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1+3 u. 73 Abs. 1, der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Vorsitzende bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.

- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Kommunalverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Geschäftsführer sowie einen Kassenverwalter berufen.

#### § 10

##### Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sowie andere für den Zweckverband tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Das nähere regelt eine Satzung.

#### § 11

##### Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Grundlage der Verbandsumlage ist das Stimmverhältnis in der Versammlung.
- (3) Solange das Gebiet eines Mitgliedes keine Möglichkeit hat, an die Gasversorgung angeschlossen zu werden, ist das Mitglied von der Umlage befreit.
- (4) Die Kosten des Verwaltungsaufwandes der Zweckverbandsgeschäftsstelle werden vom Schwalm-Eder-Kreis getragen. Dafür entfällt für den Kreis die Verpflichtung zur Zahlung der in Abs. 2 vorgesehenen Verbandsumlage.

§ 12

Konzessionsabgabe

Die dem Zweckverband zufließende Konzessionsabgabe ist zunächst zur Deckung des Finanzbedarfs zu verwenden. Die verbleibende Konzessionsabgabe ist an diejenigen Verbandsmitglieder weiterzuleiten, in deren Gebiet sie erwirtschaftet worden ist.

§ 13

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder ist auf Antrag möglich unter Anerkennung der vorliegenden Satzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist denjenigen Verbandsmitgliedern jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist gestattet, die auf Dauer nicht mit Gas versorgt werden können.
- (3) Verbandsmitglieder können wegen verbandsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß wegfallen oder die Aufgaben des Verbandes (§ 3 der Satzung) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes treffen die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge für die Auseinandersetzung.
- (3) § 21 Abs. 3 KGG bleibt unberührt.



§ 15

Veröffentlichungen

Die Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind in der " Hessischen ~~Niedersächsischen~~ Allgemeinen " - Ausgaben Fritzlar, Melsungen und Schwalmstadt zu veröffentlichen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Auf den Verband werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit ergänzend angewendet, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 17


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Gasversorgungszweckverbandes Landkreis Ziegenhain ausser Kraft gesetzt.

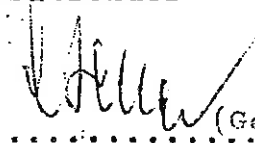
Die vorstehende und am ..17.09.76.. von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung wird hiermit erlassen.

Homberg, den ....17.09....1976

Der Verbandsvorstand:

  
.....  
Frankel  
Lenzart

Vorsitzender

  
.....  
(George) Bürgermei

Mitglied

G e n e h m i g u n g

Vorstehende Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 des  
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom  
16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich  
genehmigt.

I/2 a- 3 u

Kassel, den 10. Februar 1977  
Der Regierungspräsident  
in Kassel  
Im Auftrage:

( Siegel )

gez.: Unterschrift

ERSTER NACHTRAG

zur Satzung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis  
vom 17. 9. 1976

-----

Die Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Schwalm-Eder-Kreises hat in ihrer Sitzung vom 6. 10. 1977 beschlossen:

I.

In § 1 (Verbandsmitglieder) ist das Wort "und" hinter "Borken" durch ein Komma zu ersetzen. Nach einem Komma hinter "Edermünde" ist einzusetzen: "Melsungen, Morschen und Spangenberg".

II.

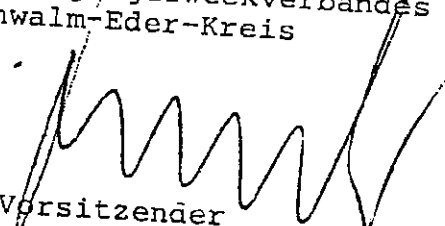
In § 5 (Verbandsversammlung) Abs. 4 ist Satz zwei zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:  
"Scheidet auch der nachgerückte Stellvertreter vorzeitig aus, so sind für die restliche Wahlzeit von dem Verbandsmitglied je ein Vertreter und Stellvertreter nach den Absätzen (2) und (3) zu wählen".

III.

Der Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

DER VORSTAND  
des Gasversorgungszweckverbandes  
Schwalm-Eder-Kreis

Homberg, den 6. 10. 1977

  
Vorsitzender  
FRANKE, Landrat

G e n e h m i g u n g

Der Beitritt der Städte Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinde Morschen zum Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis wird gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.



Kassel, den 24. Oktober 1977

Der Regierungspräsident

in Kassel

Im Auftrage:

I/2 a - 3 u

**Zweiter Nachtrag**

**zur Satzung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis vom 17.09.1976 und zum ersten Nachtrag zur Satzung vom 06.10.1977**

Die Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Schwalm-Eder-Kreises hat in ihrer Sitzung vom 04.09.2007 beschlossen:

I.

Nach §1 (Verbandsmitglieder) wird ein §1a (Anteile der Verbandsmitglieder am Zweckverband) eingeführt. Dieser lautet:

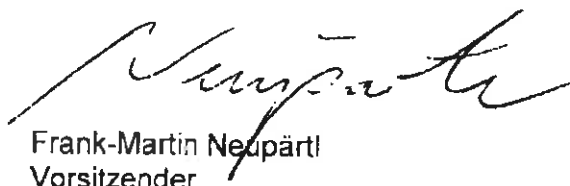
Die Verbandsmitglieder sind zu jeweils gleichen Teilen am Gasversorgungszweckverband beteiligt. Der Anteil eines Verbandsmitglieds beträgt derzeit 4,1666 von 100 (= 4,1666%). Der Anteil errechnet sich aus der Gesamtzahl aller Anteile (= 100) dividiert durch die Anzahl der Verbandsmitglieder (= 24). Sollten weitere Kommunen dem Gasversorgungszweckverband beitreten, so wird der Anteil der Verbandsmitglieder neu errechnet.

II.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Homburg (Efze), den 04.09.2007

Der Vorstand  
Des Gasversorgungszweckverbandes  
Schwalm-Eder-Kreis



Frank-Martin Neupärtl  
Vorsitzender

**Amtliche Bekanntmachung  
des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder**

**Dritter Nachtrag zur Satzung des Gasversorgungszweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis vom 17.09.1976, zum ersten Nachtrag zur Satzung vom 06.10.1977**

Die Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Schwalm-Eder-Kreises hat in ihrer Sitzungen vom 02.11.2009 beschlossen:

I.

In §1 (Verbandsmitglieder) ist das Wort „und“ hinter „Morschen“ durch ein Komma zu ersetzt. Nach „Spangenberg“ ist einzusetzen „und Felsberg“.

II.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hornberg (Efze), den 01.10.2010

Der Vorstand  
Des Gasversorgungszweckverbandes  
Schwalm-Eder-Kreis

Neupärtl  
Verbandsvorsitzender

**Vierter Nachtrag zur Satzung des Gasversorgungszweckverbands Schwalm-Eder-Kreis vom 17.09.1976, zum ersten Nachtrag vom 06.10.1977, zum zweiten und dritten Nachtrag vom 06.09.2009**

Die Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbands Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 22.09.2010 beschlossen, den § 11 der Verbandsversammlung wie folgt zu ändern:

**Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ergebenden Einschränkungen sinngemäß.**

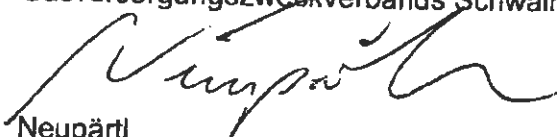
**Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er ist nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu gliedern. Auf die Haushaltswirtschaft des Gasversorgungszweckverbands Schwalm-Eder-Kreis finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß den § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 114a bis 114u HGO.**

**Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.**

Der Nachtrag tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Homburg (Efze), 22.09.2010

Der Vorstand des  
Gasversorgungszweckverbands Schwalm-Eder-Kreis



Neupärtl  
Verbandsvorsitzender